

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Technischer Ausschuss  
am 14.02.2023  
Beschluss**

**öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO)  
Errichtung eines Pferdestalles mit Lager, Abbruch des bestehenden  
Pferdestalles, Flst.-Nr. 320/18 und 320/19, Solwiesenweg, im Außenbereich der  
Gemarkung Steinenbronn**

### **I. Beschlussvorschlag**

Für das geplante Bauvorhaben im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### **II. Sachdarstellung**

#### Das Bauvorhaben:

Am 02.01.2023 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) zur Errichtung eines Pferdestalles mit Lager und Abbruch des bestehenden Pferdestalles, Flst.-Nr. 320/18 und 320/19, Solwiesenweg (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Die vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 – öffentlich - und Anlage 2 – nichtöffentlich).

Mit Schreiben vom 16.01.2023 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 BauGB erforderlich ist.

#### Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben soll im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn errichtet werden. Der Außenbereich ist nicht unbedingt identisch mit der freien Landwirtschaft, vielmehr umfasst er den gesamten nicht beplanten Bereich, der nicht im Zusammenhang bebaut ist. Dies bedeutet, dass Außenbereich alles ist, was an Flächen nicht in den räumlichen Geltungsbereich eines - rechtsgültigen - qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) einbezogen worden ist und was auch nicht den faktischen Bebauungsbereichen der Gemeinde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) angehört.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Errichtung des Pferdestalls mit Lager ist nach §§ 49, 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Nr. 1 des Anhangs zur Landesbauordnung genehmigungspflichtig.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, prüft die untere Landwirtschaftsbehörde, die untere Baurechts- und Naturschutzbehörde detailliert. Eine Zuständigkeit der Gemeinde Steinenbronn ist nicht gegeben.

Sollte es sich bei dem geplanten Bauvorhaben im Außenbereich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handeln, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegen. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht, 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet, 7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder 8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind durch die Errichtung des Pferdestalles mit Lager öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB). Insbesondere widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan ist das betroffene Gebiet als Sondergebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Auch ist die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten.

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagen darf, was vorliegend nicht der Fall ist, und auch keine städtebaulichen Gründe, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründen könnten, erkennbar sind, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen für das geplante Bauvorhaben im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Ansichten (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)